

# **EINWOHNERGEMEINDE UTTIGEN**



## **SCHULREGLEMENT 2010**

# SCHULREGLEMENT UTTIGEN

Seite 1

## Inhaltsübersicht

### 1. Teil:

Seite 2

#### **Organisation**

- I. Kindergarten
- II. Schule
- III. Tagesschulangebote

### 2. Teil:

Seite 3

#### **Aufgaben und Befugnisse der Behörden und Organe**

- I. Behörden
- II. Gemeinderat
- III. Schulkommission
- IV. Schulleitung

### 3. Teil:

Seite 6

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Die Gemeindeversammlung von Uttigen, gestützt auf das Gemeindeorganisationsreglement vom 15. März 1993 und die Volksschul-, Kindergarten- und Lehreranstellungsgesetzgebung, beschliesst:

# 1. Teil

## Organisation

Organisation

### Art. 1

Das Schulwesen der Gemeinde Uttigen umfasst:

- den Kindergarten
- die Schule
- Tagesschulangebote

## I. Kindergarten

Anspruch auf Kindergartenbesuch

### Art. 2

(Neue Fassung:) Jedes Kind besucht vor dem Schuleintritt während zwei Jahren den Kindergarten.

## II. Schule

Primar- und Realschule

### Art. 3

(Neue Fassung:) Die Schule der Gemeinde Uttigen umfasst die Primarschulklassen 1 - 6.

Sekundarschule

### Art. 4

<sup>1</sup> Die Sekundarschule wird durch die Gemeinde Uetendorf geführt. Es besteht ein Vertrag über die Zusammenarbeit an der Sekundarstufe I zwischen den Gemeinden Uetendorf und Uttigen.

<sup>2</sup> Auf der Sekundarstufe I in Uetendorf erfolgt der Unterricht in getrennten Real- und Sekundarklassen. Die Schülerin oder der Schüler besucht dort eine Klasse desjenigen Schultyps, dem sie oder er zugewiesen ist, ausser in den Fächern Deutsch, Französisch oder Mathematik. In diesen Fächern wird der Unterricht auf demjenigen Niveau besucht, dem die Schülerin oder der Schüler zugewiesen ist.

Gymnasialer Unterricht

(Neue Fassung:) <sup>3</sup> Der Unterricht zur Vorbereitung auf den gymnasialen Unterricht findet in den Sekundarklassen statt.

(Neue Fassung:) <sup>4</sup> Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr findet in kantonalen Gymnasien statt.

Besondere Massnahmen

### Art. 5

(Neue Fassung:) Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden *wenn möglich* in den Regelklassen unterrichtet. Es werden keine besonderen Klassen geführt.

### III. Tagesschulangebote

Grundsatz	<b>Art. 6</b> Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht (mindestens 8 Kinder).
Gebühren	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben. <sup>2</sup> Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen 2 - 4 Franken für das Morgenessen und 6 - 10 Franken für das Mittagessen. Sie werden durch den Gemeinderat per Verordnung festgelegt. <sup>3</sup> Die Eltern füllen einmal jährlich bei Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn eine Selbstdeklaration aus und reichen die nötigen Unterlagen ein.
Pädag. Anspruch	<b>Art. 8</b> In den Tagesschulangeboten der Gemeinde Uttigen erfolgt die Betreuung der Kinder mindestens zur Hälfte durch Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung.
Anstellung des Tages- schulpersonals	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde. <sup>2</sup> Für das Personal mit Lehrdiplom, welches gleichzeitig an einer Schule unterrichtet, gelten die Anstellungsbedingungen der Schule und integral die Bestimmungen des LAG. Die Abrechnung erfolgt über PERSISKA.

## 2. Teil

### Aufgaben und Befugnisse der Behörden

#### I. Behörden

Behörden	<b>Art. 10</b> Die Schulbehörden der Gemeinde Uttigen sind: a) der Gemeinderat b) die Schulkommission c) die Schulleitung
----------	---

#### II. Gemeinderat

Klassen + Stellen	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulkommission über: a) die Eröffnung und Aufhebung von Schulstandorten und Klassen an Kindergarten und Schule b) die Einführung und den Umfang von Tagesschulangeboten im Rahmen der kant. Gesetzgebung <sup>2</sup> Beschlüsse gemäss Buchstabe a unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion.
-------------------	--

Vertreter Schulkommission Uetendorf	<sup>3</sup> Die Bildungsvorsteherin / der Bildungsvorsteher des Gemeinderates Uttigen nimmt die Vertretung der Gemeinde in der Schulkommission von Uetendorf wahr.
Schulgelder	<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt die Kindergarten- und Schulgelder für auswärtige Kinder.
Verordnung über die ausserschulische Benützung Elternmitarbeit	<sup>5</sup> Er erlässt eine Verordnung über die ausserschulische Benützung der Schulanlagen. <sup>6</sup> Er kann ein Reglement über Elternmitarbeit erlassen.

### III. Schulkommission

#### Art. 12

Wahlbehörde	(Neue Fassung:) Die Schulkommission besteht aus 7 Mitgliedern. Von Amtes wegen gehören ihr an: - Die Bildungsvorsteherin oder der Bildungsvorsteher des Gemeinderates Die übrigen 6 Mitglieder werden an der Urne gewählt.
-------------	---

#### Art. 13

Aufsichtsbehörde	(Neue Fassung:) <sup>1</sup> Die Schulkommission nimmt die strategisch-politische Führung des Kindergartens, der Primarschule sowie der Tagesschulangebote und die Aufsicht wahr. <sup>2</sup> Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:
Aufsichtsbehörde	a) Schülerinnen und Schüler: Verweis, Gefährdungsmeldung, Anzeige sowie temporärer Unterrichtsausschluss.
Befugnisse	b) Pädagogik: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigung des Leitbildes und der Hausordnung</li> <li>• Festlegung von Grundsätzen zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitätsevaluation und -entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten</li> <li>• Entscheid über Qualitätsevaluationen der Schule</li> <li>• Entscheid über die strategische Ausrichtung der Tagesschulangebote</li> <li>• Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm) und Controlling über die Umsetzung</li> <li>• Entscheid über die Berichterstattung an den Kanton</li> </ul>
	c) Organisation: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuweisung der Stufen und Klassen zu den Standorten</li> <li>• Entscheid über Umfang und Öffnungszeiten der Tagesschulangebote</li> <li>• Genehmigung des Fakultativunterrichts und des freiwilligen Schulsports</li> <li>• Erlass von Grundsätzen zur Information und zur Eltern- und Schülermitwirkung</li> <li>• Genehmigung der Jahresplanung (Unterrichtschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage)</li> </ul>

- Festlegung von Rahmenvorgaben zum Stundenplan
  - Entscheid über die ausserschulische Benutzung der Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit
  - Entscheid über die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung
- d) Personal:
- Anstellung der Schulleitung
  - Festlegung von Grundsätzen zur Pensenzuteilung

Die Schulkommission kann Anträge an den Gemeinderat stellen.

#### **IV. Schulleitung**

##### **Art. 14**

<sup>1</sup> Die Schulleitung nimmt die betrieblich-operative Führung der Schule wahr. Sie vertritt diese nach aussen und besteht aus einer Leitungsperson oder einem Leitungsteam.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Schulleitung werden gestützt auf die kantonalen Bestimmungen in einem Pflichtenheft geregelt. Die Schulleitung stellt die Lehrpersonen, die KindergärtnerInnen und die Tagesschulleitung an.

### **3. Teil**

#### **Uebergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **Art. 15**

Aufhebung von  
Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:  
– Schulreglement der Einwohnergemeinde Uttigen vom 12.12.95,  
mit den Änderungen vom Juni 2001 und Dez. 2006

##### **Art. 16**

Inkrafttreten

(Neue Fassung:) Die Reglementänderungen ohne die schulischen Belange treten per 1.1.2014 in Kraft. Diejenigen für die schulischen Belange auf den 1. August 2015.

## **Genehmigung**

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in  
Uttigen am 03. Dezember 2014

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:            Der Gemeindegeschreiber:

A. Epprecht

J. Hauert

## **Auflagezeugnis**

Das vorstehende Reglement der Einwohnergemeinde Uttigen wurde  
während 20 Tagen vor und nach der Genehmigung durch die  
Einwohnergemeindeversammlung zu jedermanns Einsicht öffentlich  
aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Uttigen, 08. Januar 2015    Der Gemeindegeschreiber:

J. Hauert